

# **ELCOM anschluss-fideriser-heuberge-zustaendigkeit-wAT8bK vom 15. April 2014**

ElCom, 2014-04-15, DE

Quelle:

[https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/elcom\\_anschluss-fideriser-heuberge-zustaendigkeit-wAT8bK](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/elcom_anschluss-fideriser-heuberge-zustaendigkeit-wAT8bK)

FR: ELCOM anschluss-fideriser-heuberge-zustaendigkeit-wAT8bK du 15 avril 2014

IT: ELCOM anschluss-fideriser-heuberge-zustaendigkeit-wAT8bK del 15 aprile 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zuständigkeit 12 Gemäss Artikel 22 StromVG überwacht die ElCom die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Ent- scheid und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungs- bestimmungen notwendig sind. Die ElCom ist insbesondere zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte im Streitfall oder von Amtes wegen, wobei die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen vorbehalten bleiben (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG). Die vorliegend zu beurteilenden Rechtsfragen fallen thematisch in den Geltungsbereich des StromVG. Im Rahmen dieser Zwischenverfügung ist insbesondere zu prüfen, in welchen Berei- chen keine Zuständigkeit der ElCom besteht, was in der nachfolgenden Beurteilung erfolgt.

### **E. 2**

Parteien und rechtliches Gehör

#### **E. 2.1**

Parteien 13 Als Parteien gelten nach Artikel 6 VwVG Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht. 14 Die Gesuchstellerin hat bei der ElCom ein Gesuch um Erlass einer Verfügung eingereicht. Sie ist somit materielle Verfügungsadressatin. Ihr kommt Parteistellung gemäss Artikel 6 VwVG zu. Im vorliegenden Verfahren ist die Kostentragung für einen Netzanschluss der Gesuchstellerin an das Netz der Gesuchsgegnerin streitig. Damit ist die Gesuchsgegnerin, welche auch damit verbundene Rechtsbegehren einreicht, vom Ausgang dieses Verfahrens in ihren Rechten und Pflichten unmittelbar betroffen. Auch die Gesuchsgegnerin hat daher Parteistellung nach Arti- kel 6 VwVG.

#### **E. 2.2**

Rechtliches Gehör 15 Den Parteien wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Eingabe der Gesuchstellerin wurde am 27. August 2013 dem Bau-, Verkehrs- und Forstdepar- tement des Kantons Graubünden sowie der Gesuchsgegnerin zur Stellungnahme unterbreitet. Alle Beteiligten konnten sich zu Fragen der Zuständigkeit äussern. Überdies wurden die jeweili- gen Stellungnahmen auch den anderen Beteiligten zugestellt. Die von den Parteien vorgebrach- ten Anträge und die diesen zugrunde liegenden Argumente werden bei der materiellen Beurtei- lung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt (Art. 29 VwVG).

### **E. 3**

Beurteilung 16 Die sachliche Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde für den Erlass einer Verfügung wird in aller Regel durch das anwendbare Spezialgesetz normiert (u.a. KIENER/RÜTSCHKE/KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht, Zürich/St. Gallen 2012, N. 475). Die Zuständigkeit wird damit primär im durch die ElCom anzuwendenden Spezialgesetz, also dem StromVG geregelt. Die Zuständigkeiten der ElCom sind im StromVG insbesondere im vorstehend erwähnten Artikel 22 StromVG näher bestimmt.

8/13

17 Artikel 7 Absatz 1 VwVG sieht vor, dass die Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen prüft. Gemäss Artikel 7 Absatz 2 VwVG ist die Begründung einer Zuständigkeit durch Einverständnis zwischen Behörde und Partei ausgeschlossen. Damit ist die Zuständigkeitsordnung im öffentlichen Verfahrensrecht zwingender Natur; eine Einigung über die Zuständigkeit oder eine Einlassung in ein Verfahren wie im Privatrecht ist damit nicht möglich. Dies schliesst auch Zuständigkeitsvereinbarungen zwischen Behörden aus (vgl. BGE 133 II 181, E. 5.1.4).

18 In einem ersten Schritt wird geprüft, ob eine behördliche Zuständigkeit der ElCom zur Überprüfung von Netzanschluss- und Netzkostenbeiträgen besteht. Dazu sind vorweg die in Zusammenhang mit Netzanschlüssen entstehenden Kosten zu beschreiben. Bei den Netzanschlusskosten handelt es sich in der Regel um diejenigen Aufwendungen, welche durch das Verlegen der Leitung entstehen (Graben, Kabel, Einlegen etc.) und denen eine direkte Gegenleistung entspricht. Unter Netzkostenbeiträgen wird im Allgemeinen der von gewissen Verteilnetzbetreibern für die Erschliessung und Beanspruchung des Netzes erhobene Betrag verstanden („Einkaufspreis in das bestehende Netz“).

19 Es ist vor dem Hintergrund des erwähnten Aufgabenbereichs der ElCom insbesondere zu prüfen, wie Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge stromversorgungrechtlich zu behandeln sind und im Speziellen, ob diese als Netznutzungstarife und –entgelte im stromversorgungrechtlichen Sinne zu qualifizieren sind.

20 Das StromVG selber kennt keine expliziten Regelungen für Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge. Diese Begriffe werden vom Gesetz nicht erwähnt, sind jedoch in der StromVV enthalten. Gemäss Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe i StromVV sind in der Kostenrechnung alle für die Berechnung der anrechenbaren Kosten notwendigen Positionen separat auszuweisen, insbesondere auch die Kosten für Netzanschlüsse und Netzkostenbeiträge. In der Botschaft zum StromVG wird präzisiert, dass bereits den Netznutzern in Rechnung gestellte Kosten nicht Teil des Netznutzungstarifs sind. Als solche individuell angerechnete Kosten sind zum Beispiel auch die Kosten für den Netzanschluss zu qualifizieren (Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004, BBl 2005 1646 [nachfolgend: Botschaft zum StromVG], S. 1652). Daraus geht hervor, dass Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge als individuell anzurechnende Kosten anzusehen (vgl. Art. 7 Abs. 3 Bst. i und j StromVV) und damit nicht als Netznutzungstarif und –entgelt zu qualifizieren sind.

21 Weiter ist zu prüfen, ob anderer Anknüpfungspunkte im StromVG oder spezielle Ausführungen in den Gesetzesmaterialien für Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge bestehen. Auszugehen ist dabei von der Regelung des Netzanschlusses im StromVG.

22 Artikel 5 Absatz 2 StromVG sieht vor, dass Netzbetreiber verpflichtet sind, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen. Die bundesrechtliche Regelung statuiert also eine Anschlusspflicht, wobei die Kostentragung nicht näher

bestimmt wird. Zur Kostentragung sieht Artikel 5 Absatz 4 StromVG vor, dass die Kantone Bestimmungen über Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sowie über deren Bedingungen und Kosten erlassen können. Artikel 30 Absatz 2 StromVG legt fest, dass die Kantone die Artikel 5 Absätze 1-4 des StromVG vollziehen. Damit ist für den Vollzug dieser Bestimmungen nicht die ElCom, sondern der Kanton zuständig. 23 Die Stromversorgungsgesetzgebung enthält damit keine explizite Grundlage für die Bemessung von Netzkostenbeiträgen. Der Hintergrund dazu ist anhand des Botschaftstextes zu erörtern. In der Botschaft zum StromVG wird ausgeführt, Beiträge für Netzkosten und Netzanschluss seien so weit sinnvoll, politisch erwünscht und zumutbar, den Verursachern individuell anzulasten. Die

9/13

konkrete Umsetzung soll wie bis anhin auf Stufe Kanton, Gemeinde oder Versorgungsunternehmen geregelt werden (Botschaft zum StromVG, S. 1618). 24 Der Kanton Graubünden hat im Übrigen ein kantonales Ausführungsgesetz zum StromVG erlassen. Wie das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden ausführt, hält der entsprechende Artikel 13 des kantonalen Ausführungsgesetzes fest, dass der Kanton in Zusammenhang mit Streitigkeiten über die Anschlusspflicht entscheidet. Die ElCom kann den dem kantonalen Recht zustehenden Gestaltungsspielraum mangels bundesrechtlicher Grundlage also nicht füllen. In anderen Streitigkeiten in Zusammenhang mit Netzanschlüssen hat sich der Kanton Graubünden denn auch als zuständig erachtet (z.B. Regierungsbeschluss vom 3. Dezember 2012 betreffend Anschluss ans elektrische Verteilnetz, Protokoll Nr. 1149, E. 1). 25 Insgesamt ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien, dass der Gesetzgeber für die Netzan- schluss- und Netzkostenbeiträge keine bundesrechtlichen Kompetenzen vorsehen wollte, sondern diese Fragen wie bisher kantonal geregelt werden sollten. 26 Dieser Ansatz wird auch von der Rechtsprechung bestätigt, indem das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 19. September 2011 explizit festhält, dass weder das StromVG noch die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen die Anschlusskosten regeln (Urteil A-8629/2010, E. 6.3). Das Bundesverwaltungsgericht hat zudem wiederholt angeführt, dass die Kosten für den Netzanschluss individuell in Rechnung gestellte Kosten gemäss Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d StromVG darstellen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Februar 2013, A-2812/2010, E. 5.4.2.1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. Mai 2013, E. 10.2). Solche Kosten sind gemäss Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d StromVG für die Festlegung der Netznutzungstarife auszuschliessen. 27 Von den Beteiligten wird zur Begründung einer Zuständigkeit der ElCom hauptsächlich vorgebracht, dass ein Zusammenhang zwischen einerseits den Netzanschluss- und Netzkostenbeiträgen und andererseits dem Netznutzungsentgelt bestünde (act. 9-11). Ein Zusammenhang besteht insofern, als dass die Qualifikation bestimmter Kosten (z.B. als Netzanschlusskosten) dazu führt, dass diese nicht als andere Kosten (z.B. Netznutzungskosten) zu qualifizieren sind. Aus diesem sachlichen Konnex kann jedoch nicht eine Überprüfungsbefugnis der ElCom ohne entsprechende gesetzliche Grundlage abgeleitet werden. Weitergehende stromversorgungsrechtliche Grundlagen oder Begründungen für eine Zuständigkeit der ElCom zur Festlegung der Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge werden im Übrigen weder von den Parteien noch von Seiten des Kantons Graubünden angeführt. 28 Im Regierungsbeschluss des Kantons Graubünden vom 3. Juli 2012 wird auch auf ein Schreiben des Fachsekretariats der ElCom vom 26. Januar 2011 (Referenz: 922-11-002) zur Zuständigkeit im Fall Arflina verwiesen.

Dieses Schreiben des Fachsekretariats der ElCom ging auf eine entsprechende Anfrage des Kantons Graubünden zurück. Im Schreiben des Fachsekretariats der ElCom vom 26. Januar 2011 wurde unter anderem ausgeführt, dass von den in das Netznutzungsentgelt einflussenden anrechenbaren Kosten gemäss Artikel 15 StromVG die Netzanschlusskosten und die Netzkostenbeiträge zu unterscheiden sind. Sowohl die Netzanschlusskosten wie auch die Netzkostenbeiträge seien in der Regel vom Eigentümer der anzuschliessenden Liegenschaft zu bezahlen und stellten daher individuell in Rechnung gestellte Kosten dar (Art. 7 Abs. 3 Bst. i und j StromVV). Um beurteilen zu können, ob es sich bei den von der Gesuchsgegnerin für den Netzanschluss offerierten Betrag tatsächlich um Netzanschlusskosten handle und nicht um anrechenbare Kosten im Sinne von Artikel 15 StromVG, sei festzulegen, bis wohin das auf Kosten der Gesuchsgegnerin zu erstellende Elektrizitätsnetz zu reichen habe. Das Schreiben des Fachsekretariats der ElCom vom 26. Januar 2011 schloss damit, dass in diesem Fall folglich keine Zuständigkeit der ElCom vorliege. Anzu-

10/13

merken ist diesbezüglich, dass im Regierungsbeschluss des Kantons Graubünden die Ausführungen im Schreiben vom 26. Januar 2011 offenbar nicht zutreffend verstanden wurden. 29 Als Fazit ergibt sich, dass die ElCom für die Festlegung der Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge nicht zuständig ist. Die ElCom ist damit insbesondere nicht zuständig für die Beurteilung des Rechtsbegehrens Nr. 2 der Gesuchstellerin. 30 Demgegenüber besteht eine Zuständigkeit der ElCom für eine Überprüfung des Netzanschlusspunktes sowie für eine allfällige Kontrolle des Netznutzungsentgelts. Bezüglich dieser Aspekte wird die ElCom das Verfahren nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung in Koordination mit den kantonalen Behörden fortführen.

#### **E. 4**

Gebühren 31 Die ElCom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 CHF pro Stunde (Art. 3 GebV-En). 32 Die Gebühren für diese Verfügung werden mit dem Entscheid in der Hauptsache auferlegt.

11/13

### **III Entscheid**

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.